Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/11/15 13Os121/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.11.1979

Norm

StGB §146 C

Rechtssatz

Bei betrügerisch herausgelockten Zahlungen (Vorauszahlungen) für (dann nur teilweise erbrachte) Werkleistungen ergibt sich der strafrechtlich relevante Schaden aus der Differenz von geleisteter Zahlung und tatsächlichem (= objektiven) Vermögenszuwachses des Betrogenen, nicht aber aus der Differenz von geleisteter Zahlung und den dem Täter bei Erbringung der Leistung erwachsenen Kosten.

Entscheidungstexte

- 13 Os 121/79
  Entscheidungstext OGH 15.11.1979 13 Os 121/79
  Veröff: ÖJZ-LSK 1980/39

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0094341

Dokumentnummer

JJR_19791115_OGH0002_0130OS00121_7900000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at